

GERHARD SCHMITZ

Die allmähliche Verfertigung der Gedanken beim Fälschen

Unausgegorenes und Widersprüchliches bei Benedictus Levita

Es besteht allenthalben Einigkeit darüber, daß die Hauptbestandteile der pseudoisidorischen Fälschungen – die *Collectio Hispana Gallica Augustodunensis*, die *Capitula Angilramni*, die Kapitulariensammlung des Benedictus Levita und die pseudoisidorischen Dekretalen – einen zusammengehörigen Komplex bilden: die zahlreichen Querbeziehungen zwischen den einzelnen Fälschungsteilen sind unübersehbar, sie sind, mit einem gern zitierten Wort Emil Seckels gesprochen, «alle untereinander sozusagen verfilzt»¹. So richtig diese Feststellung ist, so wenig beantwortet sie die Frage, wie genau sich diese «Verfilzungen» im Einzelfall gestalten und wie wir uns die innere Chronologie der Fälschungen vorzustellen haben. Ersteres ist keineswegs bereits erschöpfend erforscht, und bei letzterem fehlt es an klaren und unbestreitbaren Anhaltspunkten. Unumstößlich ist nur, daß Pseudoisidors Dekretalen- und Benedicts Kapitulariensammlung 857 auf jeden Fall vorgelegen haben müssen: Hinkmar von Reims (845–882) zitiert im Anhang zum Synodalschreiben von Quierzy (14. Februar 857), in der sog. *Collectio de raptoribus* beides, die Dekretalen wie auch die falschen Kapitularien². Akzeptiert man die nicht ganz unumstrittene Anführung von zwei pseudoisidorischen Papstbriefen in Hinkmars Bischofskapitularien vom 1. November 852³, so kann man hinsichtlich der Dekretalen mit dem

1) So in seinem immer noch als unüberholt geltenden Artikel «Pseudoisidor», in: RE³ 16 (1905) S. 305, 4f. Zitiert etwa bei Horst FUHRMANN, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen 1 (Schriften der MGH 24/1, 1972) S. 147, dort auch zur Einheit der Fälschungen (S. 147ff.), Überblick über die einzelnen Fälschungsteile ebd. S. 151–191, DERS., The Pseudo-Isidorian Forgeries, in: Detlev JASPER – Horst FUHRMANN, Papal Letters in the Early Middle Ages (History of Medieval Canon Law 2, 2001) S. 135–195 (Zitat S. 143), neueste und knappste Orientierung bei Klaus ZECHIEL-ECKES, Pseudoisidorische Dekretalen, in: Lexikon der Kirchengeschichte 2 (2001) Sp. 1345–1349.

2) Ps.-Anaclet und Ps.-Urban, MGH Conc. 3, ed. Wilfried HARTMANN (1984) S. 393, 18ff. mit Anm. 27 und 28, in den anschließenden *capitula domni Karoli et domni Hludowici* Ben. Lev. 1, 341 und 2, 383, ebd. S. 396 mit Anm. 41 und 42.

3) Erstes Kapitular c. 11 ed. Martina STRATMANN, MGH Capit. episc. 2 (1995) S. 40, 1f. mit Anm. 81 und Zweites Kapitular c. 26 Anhang, ebd. S. 68, 10 mit Anm. 197. Zur

terminus ante quem um fünf Jahre hinuntergehen⁴. Läßt man diesen Zeitpunkt auch für Benedict gelten, dann ergäbe sich für diesen eine bis 847 hinreichende Abfassungszeit. Nimmt man nämlich die Angaben in den einleitenden Distichen wörtlich, so hätte er die Sammlung zu Lebzeiten Otgars und auf dessen Anweisung hin begonnen⁵, aber erst nach dem Tod des Mainzer Erzbischofs (21. April 847) vollendet⁶. Mehr läßt sich an objektiv Unbestreitbarem über die Zeitgrenzen dieses Fälschungsteils nicht feststellen – über die innere Chronologie ist damit freilich noch nichts gesagt.

Schon aus Gründen der Arbeitsökonomie ist es ausgeschlossen, daß die einzelnen Fälschungsteile gleichzeitig und parallel zueinander, sozusagen in einem Arbeitsgang, entstanden sind. Eine solche Annahme läßt schon das Textvolumen von Dekretalen und Kapitularien nicht zu. Andererseits ist es nicht begründet, statt des ›Nebeneinander‹ ein ausschließlich sukzessives Nacheinander anzusetzen. Soweit auf diesem Felde Ergebnisse vorliegen, müssen wir sowohl von einer sukzessiven Entstehung als auch von einer gegenseitigen Verschränkung ausgehen. Fassen wir die quellenmäßig noch nicht abschließend untersuchte, aber in diesem Zusammenhang besonders erkenntnisträchtige Additio IV zu Benedicts Werk ins Auge, so scheint festzustehen, «daß hier ... die falschen Dekretalen im Konzept, nicht in ihrer letzten Form benutzt sind», und ganz ähnlich war es mit den Capitula Angilramni: auch sie waren noch «unfertig», als sie in der Additio IV verwertet wurden. Um es mit Emil Seckels Worten zu sagen, also des Autors, der nach Horst Fuhrmann «von allen Gelehrten, die sich mit den pseudoisidorischen Fälschungen befaßt haben, wohl am tiefsten in die Zusammenhänge eingedrungen sein dürfte»⁷: «... die Kapitel Angilrams benutzen Benedikt (im Manuskript?) und werden von diesem vor ihrer Fertigstellung exzerpiert, Pseudoisidors Dekretalen haben Angilram und den (unfertigen?) Benediktus vor sich und sind in Konzeptgestalt letzterem für seine

Diskussion um die Authentizität dieser beiden Zitate vgl. FUHRMANN, Einfluß und Verbreitung (wie Anm. 1) 1 S. 200 ff. Zu dem neuerdings von Klaus ZECHIEL-ECKES vertretenen, sehr frühen Ansatz für die Entstehung der pseudoisidorischen Dekretalen siehe dessen Beitrag oben S. 1–28.

4) Benedicts Sammlung war Hinkmar 852 offensichtlich noch unbekannt, siehe unten S. 48.

5) *Autcario demum, quem tunc Mogontia summum / Pontificem tenuit, praecipiente pio ...* (MGH LL 2, 2 S. 39, 22 f.).

6) Alfons GERLICH, Die Reichspolitik des Erzbischofs Otgar von Mainz (826–847), in: Rhein. Vjbl. 19 (1954 [Festschrift Camille Wampach]) S. 286–316, hier S. 315.

7) FUHRMANN, Einfluß und Verbreitung (wie Anm. 1) 1 S. 29.

vierte *Additio* zugänglich»⁸. Diese komplizierten Zusammenhänge sind alles andere als gut erforscht, «die Aufeinanderfolge der Fälschungen ist im einzelnen und in dem Maße gegenseitiger Beeinflussung noch nicht geklärt», so hat Horst Fuhrmann 1972 den bis heute im wesentlichen unveränderten Forschungsstand umrissen⁹.

Was die innere Chronologie der einzelnen Fälschungsteile angeht, so gelten allgemein die Dekretalen als das «reifste» Werk der Fälscher, mithin auch als das jüngste. Demzufolge gehen den Dekretalen die Kapitularien voraus¹⁰, diesen wiederum die *Hispana Gallica Augustodunensis*, die *Capitula Angilramni* als umfangmäßig nicht sonderlich ins Gewicht fallender Fälschungsbestandteil könnten in etwa zeitgleich mit den Kapitularien entstanden sein. Obwohl sich das in einzelnen Fällen bestätigen läßt – bei der Untersuchung des *Primas*-Begriffs etwa hat Horst Fuhrmann die Reihe «Benedict – Capitula Angilramni – Dekretalen» ermittelt¹¹ –, liegen die Dinge wie bereits angedeutet so einfach nicht. Man tut jedenfalls gut daran, sich stets vor Augen zu halten, daß kompliziertere Hin-, Her- und Querbeziehungen möglich sind. Benedicts «Verhältnis zu Pseudoisidors Dekretalen», so hat es Seckel¹² präzise auf den Punkt gebracht, «läßt sich so wenig wie das zu Angilram auf eine einfache Formel bringen. *Distinguendum est*».

Trotz dieses komplizierten, nur Punkt für Punkt und womöglich noch nicht einmal widerspruchsfrei aufzuhellenden Sachverhalts geht man allgemein davon aus, daß die Fälschungsintentionen in den Dekretalen in der am klarsten ausgebildeten und am besten durchdachten, eben in ihrer «reifsten» Form zu fassen sind. Im Umkehrschluß bedeutet das, daß wir es

8) SECKEL, in: RE³ 16 (1905) S. 305, 5 ff., S. 300, 1 ff.: Der *Additio* IV komme «eine relative Posteriorität zu ...: erst bei ihrer Zusammensetzung verfügte Benedikt über die falschen Dekretalen (mit einem Text *avant la lettre*), während sich in sämtlichen vorhergehenden Teilen keine Spuren davon finden». Zur «Frage nach der Priorität Angilrams oder Benedikts» hat sich SECKEL auch an anderer Stelle geäußert: Studien zu Benedictus Levita. VIII., in: NA 40 (1916) S. 55 ff., weil er, anders als Hinschius, Angilram in der untersuchten Quellenreihe als *Quelle* Benedicts (und nicht umgekehrt) ansah, die abschließende Untersuchung aber verschob er «auf die doch unerlässliche Studie «Ueber das Verhältnis Benedikts zu Angilram»».

9) FUHRMANN, Einfluß und Verbreitung (wie Anm. 1) 1 S. 147.

10) Entsprechend war Paul HINSCHIUS (Hg.), *Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni* (1863) S. CXLIII auch der Meinung, in Benedict eine Quelle Pseudoisidors zu fassen.

11) Horst FUHRMANN, Studien zur Geschichte mittelalterlicher Patriarchate. I. Teil, in: ZRG. Kan. Abt. 39 (1953) S. 141 f. mit Anm. 98.

12) SECKEL, in: RE³ 16 (1905) S. 304, 6–8.

bei Benedict mit weniger scharf ausgebildeten, am Ende noch unsicheren bzw. oszillierenden Konzeptionen zu tun haben müßten. Dergleichen Feststellungen sind in der Tat getroffen worden. So hat, um bei dem bereits angeführten Beispiel zu bleiben, Fuhrmann das, was man Benedicts Sammlung über die Stellung eines *primas* entnehmen kann, folgendermaßen zusammengefaßt: «Dem Fälscher», so Fuhrmann, «fehlte letztthin die klare Vorstellung, nach der er sein Machwerk hätte ausrichten können, oder, wenn er sie hatte, ist sie nicht restlos zur Verwirklichung gelangt», es fehlt noch «die konsequente Durchbildung» des Konzepts¹³. Ganz Ähnliches hatte schon lange zuvor Emil Seckel mit Blick auf die Chorbischöfe konstatiert, die man allgemein für eines der pseudoisidorischen Kernthemen hält¹⁴. Benedict habe sie «schwankend» bekämpft, anders als Pseudoisidor, der dies «mit unbeugsamer Konsequenz» getan und deren vollständige Austilgung gefordert habe¹⁵. In der Tat läßt Benedicts Sammlung hier Abstufungen erkennen.

Eine teils finden sich unveränderte Zitate aus der sogenannten *Relatio episcoporum* von 829; zwar werden auch hier die Chorbischöfe diskriminiert und ihre Weihegewalt auf die Stufe der Priester herabgedrückt, aber immerhin, ihre Weihen werden doch noch als gültig anerkannt: *quavis manus inpositionem episcoporum perceperint et ut episcopi consecrati sint ...*¹⁶. Anderenteils finden sich wilde Fälschungen, und in 3, 260 tischt Benedict uns eine dramatische Geschichte auf: Das Kapitel trägt die Rubrik *De chorepiscoporum superstitione atque damnatione* – und erinnert damit vielleicht nicht ohne Zufall an den Traktat des Pseudo-Papstes Damasus *De vana superstitione corepiscoporum vitanda*¹⁷. Hier wird uns berichtet,

13) Horst FUHRMANN, Studien zur Geschichte mittelalterlicher Patriarchate. II. Teil, in: ZRG. Kan. Abt. 40 (1954) S. 16 mit Anm. 53. Vgl. auch FUHRMANN, Einfluß und Verbreitung 1 S. 167 mit Anm. 58: Benedict nehme «sachliche Unstimmigkeiten in Kauf»: «Z. B. in der inkonzinnen Beschreibung des pseudoisidorischen Primas».

14) Vgl. außer der unten Anm. 38 genannten Arbeit von Weizsäcker Theodor GOTTLÖB, Der abendländische Chorepiskopat (Kanonistische Studien und Texte 1, 1928) S. 106 und S. 122f., Henri BERGÈRE, Étude historique sur les chorévêques (Thèse pour le doctorat, Faculté de droit de l'Université de Paris, 1905) S. 77 ff.

15) SECKEL, in: RE³ 16 (1905) S. 282, 28 ff. Vgl. auch NA 31 (1906) S. 86 Anm. 3 (von S. 85): «auch sonst (Chorbischöfe) können wir beobachten, dass bei Benedict die Tendenz *crescit eundo*; Widersprüche genieren den Fälscher, in dessen Brust zwei Seelen Platz haben, nicht».

16) MGH LL 2, 2 S. 64 (1, 320 [auch: 3, 98]–321). Zugrunde liegt beiden Kapiteln *Relatio episcoporum* 829 c. (9) VI, MGH Capit. 2 S. 32, 17–31.

17) *Decretales Pseudoisidorianae*, ed. HINSCHIUS (wie Anm. 10) S. 509–515 (JK †244).

daß die von Chorbischöfen vorgenommen Weihen von Priestern, Diakonen und Subdiakonen in ihrer Gültigkeit höchst umstritten seien, die Laien weigerten sich sogar, von Chorbischöfen gespendete Sakramente anzuerkennen. Dieses Problem wird nun zu einer *causa maior* erklärt, weshalb man, Erzbischof Arn von Salzburg an der Spitze, eine Delegation nach Rom zu Papst Leo schickt. Der erklärt angeblich, es bestehe überhaupt kein Beratungsbedarf, die Sache sei schon sehr oft von seinen Vorgängern behandelt und von vielen Bischöfen entschieden worden: Keine der von Chorbischöfen vorgenommenen Handlungen sei gültig: Weder die Ordination von Priestern, Diakonen oder Subdiakonen noch die Kirchweihe, die Einsegnung von Nonnen so wenig wie die gespendeten Firmungen. Dies alles müsse von einem ordentlichen Bischof wiederholt werden. Das an sich zu beachtende altkirchliche Verbot der Wiederholung sakraler Handlungen wird mit dem Argument vom Tisch gefegt, was offensichtlich gar nicht stattgefunden habe, könne logischerweise auch nicht wiederholt werden. Im übrigen seien die Chorbischöfe zu verdammen und ins Exil zu schicken: *Praedictos autem chorepiscopos omnes praecepit damnare et in exilio detrudi*. Diese Radikalität ließ Benedict in Gestalt der angeblich zu Regensburg versammelten Bischöfe offenbar selbst erschrecken: Man habe, so heißt es, mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles die Sache etwas milder – *mitius* – traktiert und gestatte den Chorbischöfen, sich unter die Priester, die *presbyteri*, einzureihen, mit der Maßgabe freilich, daß sie sich, bei Gefahr des Amtsverlustes, keine bischöflichen Handlungen mehr anmaßen¹⁸!

An anderer Stelle wiederum hat Benedict seine Fälschung derart ungeschickt aufgezogen, daß man meint, ihm beim Üben zuschauen zu können: Der Rubrik *De his, qui a corepiscopis confirmati fuerint* folgt beim Kapitelauftritt genau das Gegenteil: Es geht um diejenigen, die gerade *nicht* von einem Chorbischof, sondern von einem Bischof konfirmiert worden sind. Deren *confirmatio*, läßt uns der Kapitularienfälscher wissen, müsse nicht wiederholt werden – ein Umstand, den wohl kaum jemand jemals wird in Zweifel gezogen haben. Schon Isaak von Langres¹⁹ hatte als Frührezipient mit dieser Stelle erhebliche Schwierigkeiten und drehte den Wortlaut um: Wenn jemand nicht vom Bischof, sondern von einem Chorbischof konfirmiert wurde ...²⁰. Kurzum: Wer will, kann aus den – im übrigen nicht allzu

18) MGH LL 2, 2 S. 118.

19) Hubert MORDEK, Isaak der Gute in Freiburg i. Br. Ein neuer Textfund und die Capitula des Bischofs von Langres überhaupt, in: Freiburger Diözesan-Archiv 100 (1980) S. 203–210.

20) Ben. Lev. 3, 402, MGH LL 2, 2 S. 127. SECKEL, Studien zu Benedictus Levita. VIII., in: NA 41 (1919) S. 214 ff. Isaak von Langres, Capitula 11, 30, ed. Rudolf POKORNY

häufigen²¹ – Stellen, die mit unterschiedlicher Intensität gegen die Chorbischöfe polemisieren, durchaus herauslesen, daß Benedicts Haltung hier noch nicht in letzter Konsequenz ausgebildet gewesen sei und dies der kompromißlosen Auffassung Pseudoisidors gegenüberstellen²². Solche und ähnliche Beobachtungen haben zu dem einen oder anderen abschätzigen Urteil geführt: Verglichen mit den «weit einheitlicher, kunstvoller und sorgfältiger gearbeiteten Dekretalen» handele es sich bei seiner Sammlung um eine «rohe, vielfach planlose Exzerptenhäufung», «Benedikts Verarbeitung der Quellen (sei) eine schwächliche; nur selten (habe) er sich bewogen gefunden, die benutzten, oft gar nicht im Stil der Frankenkönige redenden Texte in die Form von Kapitularien umzugießen», und «in der Anpassung der Fälschungen an die echten Vorbilder» sei «Pseudoisidor der größere Künstler»²³; wenn ich recht sehe, hat nur Horst Fuhrmann ihm das Kompliment gemacht, mit seiner spröden Sprache treffe er «den nüchternen Stil der fränkischen Königskanzlei nicht schlecht»²⁴. Wie auch immer: man ortet bei Benedict Ungeschicklichkeiten, Widersprüche und noch im Fluß befindliche, schwankende Vorstellungen.

Das Problem gestaltet sich aber noch viel diffiziler, wenn wir nicht nur formale gegenseitige Beeinflussungen der einzelnen Fälschungsteile, sondern die *Fälschungsabsichten* zu erfassen versuchen, die nicht notwendig immer dieselben gewesen sein müssen. Hier gilt es gerade bei der Betrachtung Benedicts der Gefahr zu begegnen, der Kapitulariensammlung allzu schnell die vor allem anhand der Dekretalen ermittelten Fälschungszwecke als Hauptmotiv des Werkes überzustülpen. Wenn bei Pseudoisidor die

(MGH Capit. episc. 2, 1995) S. 240, 10 ff.: *Si quis non ab episcopo, sed a corepiscopo, qui non est episcopus, sed vicarius episcopi, priusquam prohibiti essent, fuerit confirmatus, reiterari aliis benedictionibus debet.* Den Vogel schießt Cod. Gotha, Forschungsbibliothek Memb. I 84 fol. 117^{rb} ab: *Si quis ab corepiscopo et non ab archiepiscopo, quia episcopus, sed vicarius episcopi, priusquam prohibiti essent, et erant et dicebantur, fuerit confirmatus, reiterari talis confirmatio non debet.*

21) Die Chorbischöfe sind thematisiert außer in den bereits genannten Stellen 1, 320–321 und 3, 260 und 402 in 2, 121 und 369, 3, 394, 423–424.

22) Vorausgesetzt, Pseudoisidor hält, was die Literatur uns verspricht: Klaus Zechiel-Eckes hat in der Diskussion dieses Beitrags darauf hingewiesen, daß die Chorbischöfe in den pseudoisidorischen Dekretalen keineswegs so oft vorkommen, wie man aufgrund der Literatur denken könnte: Im Grunde beschränkt sich Pseudoisidors Polemik auf Ps.-Damasus' *De vana superstitione corepiscoporum vitanda* (wie oben Anm. 17).

23) SECKEL, in: RE³ 16 (1905) S. 305, 14 ff. und ebd. S. 299, 29 ff.

24) FUHRMANN, Einfluß und Verbreitung S. 167.

(Suffragan-)Bischöfe der «Augapfel»²⁵ und ihr Schutz vor Verfolgung durch die Metropolen (oder durch wen auch immer) das alles dominierende Bestreben war²⁶, so muß das nicht unbedingt auch bei Benedict der Fall gewesen sein.

Vor dieser Annahme sollte schon die Wahl des Genres warnen: Kapitularien waren als Quellengattung für diesen Zweck nur sehr bedingt geeignet. Außerdem ist die thematische Spannweite Benedicts viel größer als die Pseudoisidors. Um es wieder mit den Worten Emil Seckels auszudrücken: «In der Stoffbeherrschung ist Benedikt weit vielseitiger als der auf ein Thema beinah eingeschworene Dekretalenfälscher; das Kapitularienwerk gleicht viel eher einem Kompendium des Kirchenrechts als die Kanonensammlung Pseudoisidors»²⁷. Man wird, glaube ich, dem Werk und den Absichten Benedicts – und das heißt in diesem Zusammenhang auch: des pseudoisidorischen Fälscherkreises – nicht gerecht, wenn man die Intentionen und Themen auf die eigentlich «pseudoisidorischen» verengt, es ist wohl auch nicht richtig, wenn man die große Masse des «unverfänglichen» Stoffs (Seckel) nur als «Emballage» versteht, die angeblich nur als Einhüllung «für die Interpolationen, freien Erdichtungen und in böser Absicht zu Capitularia hergerichteten Fremdtex-te» hat dienen sollen²⁸. Schon Hermann Wasserschleben hat, wenn auch in irriger Beweisabsicht, so doch eine in diesem Punkt völlig zutreffende Feststellung gemacht: «Allein die Zahl der entschieden pseudoisidorischen Stellen in Benedikt's Sammlung», so sagte er in der Annahme, daß Benedict nach Pseudoisidor geschrieben habe, «ist eine so ausserordentlich geringe, dass man die Benutzung Pseudoisidor's nur eine sehr untergeordnete nennen ... kann»²⁹, ja er glaubte, «Gleichgültigkeit und Theilnahmslosigkeit Benedikt's» gegenüber den Anliegen Pseu-

25) Die Formulierung stammt von SECKEL, in: RE³ 16 (1905) S. 280, 1, ihr zugrunde liegt die leicht abgewandelte und für die Dekretalen besonders typische Zachariasstelle *Qui vos tangit, tangit pupillam oculi mei*. Diese Stelle kommt bei Benedict gerade zweimal vor: 2, 104 und 3, 390 (MGH LL 2, 2 S. 79, 4 bzw. S. 126, 22 f.). Ein drittes Mal findet sie sich Additio IV, 8 (S. 147, 44), aber bei dieser Fälschung soll es sich schon ausweislich der Inskription (*Ex decretis Anastasii papae*) gar nicht um ein Kapitular handeln.

26) Vgl. statt anderer Horst FUHRMANN, Pseudo-Isidor, in: LThK³ 8 (1999) Sp. 709 f. Die gegen die weltliche Gewalt zielende Stoßrichtung betont ZECHIEL-ECKES in seinem Beitrag oben S. 18 ff.

27) RE³ 16 (1905) S. 300, 56 ff.

28) Ebd. S. 301, 3 ff.

29) Hermann WASSERSCHLEBEN, Beiträge zur Geschichte der falschen Dekretalen (1844) S. 53.

doisidors feststellen zu können. Tendenziell ist diese Diagnose ziemlich richtig, und wäre es so, daß die wahren An- und Absichten Benedicts die verborgenen und schwer zu entdeckenden sind und daß alles andere willkürlich und planlos zwecks Verdeckung des eigentlichen Argumentationsziels darum herum gruppiert wurde: dem genialen Fälscher wäre ein noch genialerer Erfolg gelungen: Niemand hätte etwas von seiner eigentlichen Absicht gemerkt, keiner hätte sie erfaßt.

Man kann schon anhand der Überlieferung, deren Geschichte, wie Sekel sich ausdrückte, «eine Geschichte der Verkürzung» ist, weil die «Überlieferung (sich) sträubte ..., den vielen toten Stoff, den der Fälscher in seiner Exzerptensammlung aufgehäuft hatte, auf die Dauer unvermindert mitzuschleppen»³⁰, und der Rezeption eine rohe Probe machen: Lassen wir Isaak von Langres³¹ und Herard von Tours³² als Frührezipienten einmal beiseite, weil ihre Intentionen ohnehin andere waren als die Pseudoisidors und mithin eine bewußte Auswahl pseudoisidorischer Inhalte gar nicht zu erwarten ist: Es gibt keine einzige nennenswerte Exzerptensammlung, die zielgerichtet die «Pseudoisidorkapitel» aus Benedicts Werk herausgefischt hätte³³, und selbst in dem erbitterten Kampf der beiden Hinkmare, in dem die Dekretalen massiv eingesetzt worden sind, spielen die falschen Kapitularien eine eher marginale Rolle. Es sind eben mal vier Kapitel, die der Laoner Bischof, der doch seine pseudoisidorischen Ohrenbläser hatte, die ihm die einschlägigen Stellen mundgerecht herüberreichten, in seiner *Rotula proluxa*³⁴ aus der *plenitudo capitulariorum gloriosissimorum imperatorum domni Karoli et Hluduuuici* zitiert³⁵, davon sind zwei völlig einschlägig, die beiden anderen stammen aus dem Römischen Recht und sind we-

30) Emil SECKEL, *Benedictus Levita decurtatus et excerptus*. Eine Studie zu den Handschriften der falschen Kapitularien, in: Festschrift für Heinrich Brunner zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum am 8. April 1914, überreicht von der Juristenfakultät der Universität Berlin (1914) S. 377.

31) MGH Capit. episc. 2, ed. Rudolf POKORNY (1995) S. 161 ff. Zu Isaak siehe auch oben Anm. 19.

32) Ebd. S. 115 ff. Herard hat seine *capitula* am 16. Mai 858 verkündet, er ist also nach Hinkmar der früheste Rezipient der Falschen Kapitularien.

33) Allenfalls Cod. Mailand, Ambros. A 46 inf. bildet hier in gewissem Sinne eine Ausnahme, aber diese Sammlung ist in Nordfrankreich entstanden und dürfte von den Auseinandersetzungen zwischen den beiden Hinkmaren nicht unberührt sein.

34) Entstanden in den letzten Monaten des Jahres 870.

35) MGH Conc. 4 Suppl. 2, ed. Rudolf SCHIEFFER (2002), S. 373. Zitiert sind Ben. Lev. 2, 111; 3, 207; 3, 199; 2, 115; 2, 111 und 3, 199 sind S. 369 jeweils ein zweites Mal zitiert.

nig verändert³⁶. Einen solch grandiosen Mißerfolg aber wird der Fälscher kaum gewollt und schon ja nicht leichtfertig dadurch herbeigeführt haben, daß er seine wahren Absichten hinter einem Tarnungswust verbarg, den kaum einer zu durchdringen vermochte. Vielleicht ist aber die Annahme viel zutreffender, daß der intentionale Horizont Benedicts (und damit wohl auch: Pseudoisidors) weiter war, als es uns ein einseitig an den Dekretalen geschulter, aber verengter Blick wahrnehmen läßt, vielleicht gab es noch andere Fälschungsmotive, -anlässe und -absichten als die klassisch pseudoisidorischen, und, um es noch komplizierter zu machen: vielleicht blieben diese Absichten während des sich ja wohl über einen längeren Zeitraum erstreckenden Fälschungsprozesses nicht einmal unverändert. Zu diesem Problemkreis sollen im folgenden einige Aspekte beigesteuert werden.

Dabei dient uns Ben. Lev. 1, 35–36 als Ausgangs- und Mittelpunkt. Worum handelt es sich bei dieser ersten vollständigen Fälschung, auf die wir in Benedicts Werk stoßen, worin lag der Fälschungsanlaß, worin die Fälschungsabsicht, wie stellt sich das Thema insgesamt in der *Collectio Capitularium* dar, findet sich Ähnliches auch in den Dekretalen, oder lassen sich gar Differenzen zwischen Benedict und Pseudoisidor feststellen?

Der Inhalt dieser beiden eng zusammengehörenden Stücke³⁷ ist rasch erzählt: In Ben. Lev. 1, 35, dessen Verbindung mit dem folgenden Kapitel erstaunlicherweise früher ebenso verkannt worden ist wie sein Fälschungscharakter³⁸, wird, anders als es die Rubrik signalisiert, überhaupt keine normative Regelung getroffen, sondern lediglich das Problem benannt. Es geht um jene Priester, die eines Vergehens beschuldigt werden (und die dessen vielleicht auch schuldig sind), denen aber ihre Schuld nicht nachgewiesen werden kann und die die Tat abstreiten. *Quid ... faciendum sit?*

Darüber, so wird mitgeteilt, sei «von uns, unseren Vorfahren und Vorgängern» schon oft gehandelt, die Sache sei aber noch nicht *ad liquidum* entschieden worden. Deshalb habe man eine Delegation an Papst Leo (III.) geschickt, und was man von dort erfahre, werde alsbald verkündet werden. Die Zwischenzeit möge aber mit eifrigen Beratungen ausgefüllt werden, *ut murmur cesset populi ...* Die Schlußworte *sequitur constitutio memorata* verbinden dieses Kapitel eindeutig mit dem folgenden, aus dessen Rubrik wir auch erfahren, daß es sich um ein Kapitular Karls (des Großen) handeln

36) Vgl. zu 2, 111 und 2, 115 SECKEL, in: NA 35 (1910) S. 361 und 362 f.

37) Vgl. die Edition unten S. 53 ff.

38) Julius WEIZSÄCKER, *Der Kampf gegen den Chorepiskopat des fränkischen Reichs im neunten Jahrhundert. Eine historische Untersuchung* (1859) S. 10 hielt z. B. Ben. Lev. 1, 35 für echt, vgl. ansonsten HINSCHIUS, *Kirchenrecht* 5 (wie unten Anm. 43) S. 340 Anm. 2.

soll. Mit dem ihm eigenen skurrilen Humor hat Benedict die Einleitungsworte aus der Admonitio ad omnes regni ordines Ludwigs des Frommen genommen: Es sei jedermann vom Hören oder Sehen ohne Zweifel bekannt, daß den Priestern auf Anstiften des alten Feindes allzu oft diverse Vergehen vorgeworfen würden. Indessen habe man trotz aller Beratungen, die schon zu Zeiten «unseres Vaters Pippin» über dieses Thema gepflogen worden seien, einen klaren Beschluß darüber, wie eine vernünftige *examinatio et satisfactio* vonstatten gehen solle, auf keine Weise finden können. Und auch «zu unseren Zeiten» sei dieser Punkt von den «heiligen Bischöfen» sowie geistlichen und anderen Würdenträgern sehr oft (*sepissime*) beraten worden. Dann werden die Ergebnisse einer Synode mitgeteilt, die angeblich in Rom stattgefunden hat. Benedict entfaltet hier einen selbst für seine Verhältnisse ganz ungewöhnlichen Pomp: An der päpstlichen Synode haben nicht nur die römischen Bischöfe (und übrigen Priester) teilgenommen, sondern auch die griechischen und orientalischen Patriarchen, viele andere Bischöfe und Priester, die abgesandten Bischöfe des fränkischen Reiches, nein, zudem eine Menge anderer Priester und Bischöfe, und – Verbeugung vor dem eigenen Stand – auch die Leviten haben den nicht nur mit Zustimmung der Vorgenannten, sondern auch der übrigen Getreuen und all unserer Ratgeber gefaßten Beschlüssen zugestimmt. Mit solchem Beglaubigungsaufwand wird bekannt gegeben, was eigentlich eine Selbstverständlichkeit ist: Wenn nämlich ein Ankläger auftritt, der nach den kanonischen Vorschriften zugelassen werden muß (und wer das ist, kann man in den Kanones vollständig nachlesen), wenn ein solcher Kläger auftritt und sich zum Beweis erbieht, dann soll ein «kanonischer» Prozeß stattfinden. Wird der Kleriker für schuldig befunden, soll er kanonisch verdammt werden. Kann der Ankläger seinen Beweis aber nicht erbringen, dann soll auch das *canonice* festgestellt werden. Ist es aber so, daß der Beschuldigte immer noch als verdächtig oder unglaubwürdig gilt, dann soll er nach dem Urteil des Bischofs mit drei, fünf oder sieben gut beleumundeten und aus der Nachbarschaft stammenden Priestern «und nach dem Beispiel des Papstes Leo» auch mit mehr Priestern (falls dies dem Bischof nötig erscheint oder wegen des Aufruhrs im Volk erforderlich ist) und mit «anderen guten und gerechten Menschen» öffentlich vor dem Volk und auf die vier Evangelien einen Eid schwören, und so gebe ihn sein Bischof (von allen Verdachtsmomenten) gereinigt der Kirche zurück. Wer aber wissen wolle, welche Ankläger bzw. Zeugen zur Klerikeranklage zuzulassen seien und was mit dem Kläger zu geschehen habe, der könne dies vollständig in den Kanones finden.

Was war nun der Anlaß für diese Fälschung, wie ist sie aufgebaut, wie ordnet sie sich rechtssystematisch in den Kontext ihrer Zeit, wie wird das

Thema in Benedicts Sammlung weiterbehandelt und wie wurde es rezipiert?

Die erste Frage läßt sich, wie mir scheint, erstens durch die von Benedict benutzte Quelle und zweitens die zeitgenössische Diskussion erhellen. Wie seinerzeit schon Seckel ermittelte³⁹, hatte Benedict bei der Formulierung von 1, 35 eine Quelle vor sich, die wir in paralleler Form in c. 31 der sog. *Capitula Frisingensia tertia* fassen können⁴⁰. Dort heißt es: *Magno studio hoc nobis previdendum est, quid de presbiteris criminosis, qui accusati sunt et semper negant, agendum sit*. Hier ist keine Rechtsfrage geregelt, sondern als zu regeln aufgeworfen. Daß der unbekannte Bischof, der Autor dieser *Capitula* war, diese Formulierungen wählte, lag nicht an seiner Unkenntnis einschlägiger Bestimmungen, sondern daran, daß dieses Problem tatsächlich noch nicht endgültig gelöst war. Wenn die Datierung der *Capitula Frisingensia tertia* in das zweite Viertel des 9. Jahrhunderts, vielleicht sogar in die vierziger Jahre, zutrifft⁴¹ und wenn wir weiterhin annehmen können, daß X (d. i. Benedicts direkte Vorlage) «nicht viel älter» ist als die *Capitula Frisingensia*⁴², dann führt uns das in das direkte zeitliche Umfeld des Fälschers. Was den Autoren von «X» und den *Capitula Frisingensia* ein offenes Problem war, war es für Benedict auch. Seine in pompöse Verpackung gehüllte Versicherung, es sei noch nicht definitiv entschieden, was mit beschuldigten Priestern zu geschehen hatte, deren Tat unbewiesen war und die sie leugneten, trifft zu, das *Procedere* in diesen Fällen war verfahrensmäßig tatsächlich nicht *ad liquidum* geklärt. Es entspricht also völlig der Wahrheit, wenn uns der Fälscher versichert, er habe klare Regelungen auf keine Weise finden können (*reperire minime quivimus*).

Die Lücke im Recht, auf die ihn seine Quelle gestoßen hat, nahm Benedict freilich nicht hin, er füllte sie aus. Motiv wie Anlaß der Fälschung liegen mithin auf der Hand: Fälschung als Rechtsergänzung. Hier wird nicht

39) NA 28 (1904) S. 277 ff.

40) Für das Folgende wird generell auf die unten in der Edition S. 53 ff. gegebenen Nachweise verwiesen, hier finden sich nur Belege, sofern dies für das Verständnis des Gesagten unmittelbar relevant ist.

41) Vgl. die Ausführungen von Rudolf POKORNY, MGH Capit. episc. 2 S. 219 f. SECKEL, Studien zu Benedictus Levita. II–V., in: NA 29 (1904) S. 281 hatte sich für «Ende des 8. oder die ersten Jahrzehnte des 9. Jh.» ausgesprochen, jedoch gleichzeitig (bes. S. 282 Anm. 3) auf engere Beziehungen zu den Reformsynoden von 813 hingewiesen. Daß nur diese die *Capitula* und nicht umgekehrt die *Capitula* jene geprägt haben können, versteht sich von selbst, so daß eine Entstehung nach 813 nahe gelegt wird, vgl. im übrigen MGH Capit. episc. 2 S. 220 mit Anm. 9.

42) SECKEL, Studien (wie vorige Anm.) S. 287 Anm. 1.

eine bestehende Norm in eine bestimmte Richtung umgebogen, eine gegebene Regelung konterkariert, sondern eine fehlende erfunden, hier wird keineswegs zu irgend jemandes Vor- oder Nachteil gefälscht, sondern zwecks Füllung einer Lücke im Recht. Präzise bestand die Lücke darin, daß nicht klar war, wie mit einem Priester zu verfahren war, dem prozeßförmlich nichts bewiesen werden konnte, der aber, wie Benedict sich ausdrückte, dennoch seinem Bischof, seinen Mitbrüdern oder den Gläubigen *suspiciosus aut incredibilis* erschien. In solchen Fällen verfügte der Beschuldigte zu seiner vollständigen Rehabilitation und zur Wiederherstellung seines guten Rufes über das subsidiär anzuwendende Mittel des Reinigungseids⁴³. Ein solcher Eid war zwar nicht gang und gäbe, aber bei aller Skepsis, die die Kirche gegenüber dem Schwur an den Tag legte, auch wieder nicht völlig ungewohnt. Wir können in unserem Kontext die Frage außer Acht lassen, ob der Reinigungseid eine eigene, kirchliche Wurzel hatte oder ob es sich um den Import eines «germanischen» Rechtsinstituts handelte⁴⁴. Was für die Einrichtung selbst auf sich beruhen kann, gilt nicht für die Frage der Eideshelfer⁴⁵. Die *consacramentales* oder *coniuratores* waren dem kirchlichen Recht ursprünglich jedenfalls unbekannt, hier dominierte die Auffassung, daß an heiligem Ort und auf die Evangelien (oder Reliquien) ein Meineid gar nicht geschworen werden könne, die Gegenwart des Göttlichen und Numinosen machte die menschlichen Leumundszeugen vollständig überflüssig⁴⁶. Anders stand es im weltlichen Bereich, hier waren die *coniuratores* in allen Volksrechten vorgesehen, ein Eid ohne Eidgenossen

43) Immer noch brauchbar Karl HILDENBRAND, *Die Purgatio canonica und vulgaris* (1841). Zur Entwicklung in der Karolingerzeit vgl. Paul HINSCHIUS, *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland* 5 (1893) S. 338 ff., dessen Kritik an Hildenbrand nicht immer gerechtfertigt ist. Eine neuere zusammenfassende Studie über den Reinigungseid, die auch das kanonische Recht erfasste, fehlt. Als Überblick empfiehlt sich Paolo PRODI, *Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte* (Schriften des Historischen Kollegs, Vorträge 33, 1992), ferner Peter LANDAU, *Eid V* (Historisch), in: *TRE* 9 (1982) S. 382–391, als Überblick dienlich, aber sonst wenig ergiebig Jean GAUDEMET, *A propos de la preuve dans le droit canonique médiéval*, in: *Revista española de derecho canónico* 49 (1992) S. 225–234.

44) Ersteres vertritt HILDENBRAND, *Purgatio canonica* (wie vorige Anm.) S. 42 f., ablehnend Edgar LOENING, *Geschichte des deutschen Kirchenrechts* 2 (1878) S. 496 ff., bes. S. 503, der jedoch auf die «Anknüpfungspunkte» hinweist, die der Reinigungseid in der Kirche fand, ansonsten HINSCHIUS, *Kirchenrecht* (wie oben Anm. 43) 4 (1888) S. 839 ff.

45) Generell vgl. Robert SCHEYHING, *Eideshelfer*, in: *HRG* 1 (1964–71) Sp. 870–872.

46) LOENING (wie oben Anm. 40) S. 501.

war praktisch schwer denkbar⁴⁷. Und genau diese Rechtsgewohnheit schlug sich in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts auch im kanonischen Recht nieder: Brauchte, so lautete die Frage, ein Priester beim Reinigungseid *consacramentales*, durfte er sie überhaupt haben und wenn ja, wie viele und welchen Standes?

Wie diese Frage anderenorts diskutiert wurde, lehrt ein Blick auf Hinkmar von Reims, der in seinen *Capitula* von 852 und in seiner 876/877 entstandenen Schrift *De presbiteris criminosis* dasselbe Problem abgehandelt hat. Darauf wird noch zurückzukommen sein.

Aber auch das Konzil von Mainz 852 sah hier Regelungsbedarf, als es in c. 8 die *excusatio prespiterorum et diaconorum* regelte: Wenn legitime Ankläger *manifestis indicis* den Beweis zu führen versuchten, der Priester aber leugne, dann habe er die Möglichkeit, sich mit sechs Standesgenossen von dem Vergehen freizuschwören, bei einem Diakon sollten im gleichen Fall drei Eidgenossen genügen⁴⁸. Der Vergleich mit Benedicts Regelung enthüllt sofort Akzentverschiebungen, die zugleich die unsichere Rechtslage anzeigen: Das Mainzer Konzil legt die Betonung auf eine bestimmte Zahl von *Standesgenossen*, Benedict hingegen hat primär die Schwere des *Delikts* im Auge: Ob es drei, fünf, sieben oder gar mehr Eideshelfer sein sollten, lag im Ermessen des Bischofs und stand in Relation zu den erhobenen Anklagen und allenfalls sekundär zum Stand des Beklagten⁴⁹.

Wie sehr Benedict bestrebt war, den klerikalen Reinigungseid mit Eideshelfern abzufedern, läßt sich an drei quellen- und texkritisch mehr als schwierigen Worten erkennen: Wie sich der syntaktisch ziemlich aus den Fugen geratene Text des Kapitels überhaupt am ehesten durch mehrfach

47) Einen Überblick bieten Heinrich BRUNNER – Claudius VON SCHWERIN, Deutsche Rechtsgeschichte 2² (1928) S. 512 ff., Konrad COSACK, Die Eideshelfer des Beklagten nach ältestem deutschen Recht (1885).

48) MGH Concilia 3, ed. Wilfried HARTMANN (1984) S. 245 f., der entscheidende Passus S. 246, 2–6: *Si autem accusatores legitimi fuerint, qui eius crimina manifestis indicis probare contenderint, et ipse negaverit, tunc ipse cum sociis suis eiusdem ordinis VI viris, si valet, a crimine semetipsum expurget. Diaconus vero, si eodem crimine accusatus fuerit, semetipsum cum tribus examinet.* Vgl. auch die ebd. Anm. 54 gegebenen Erläuterungen.

49) Daß Benedict ebenfalls an Mitschwörer desselben Standes dachte, versteht sich nachgerade von selber, aber der Akzent liegt eben anders. Deshalb ist der auch in die Monumenta-Edition eingegangene (MGH LL 2, 2 S. 48 nota f) Fehler von Baluze, der Leo mit zwölf Priestern (statt Bischöfen, siehe unten bei Anm. 58) schwören läßt, nicht nur ein editorischer Lapsus, sondern auch sachlich systemwidrig.

erfolgte Einschübe erklären läßt⁵⁰, so dürften wir es auch bei dem Verweis auf das prominenteste Beispiel eines kirchlichen Reinigungseides, das sich im neunten Jahrhundert finden ließ, mit einem Einschub zu tun haben. Der Hinweis auf Leo III., der sich am 23. Dezember 800 durch einen öffentlichen und feierlichen Eid von den ihm zur Last gelegten Verbrechen gereinigt hatte⁵¹, ist erstens sachlich nicht ganz zutreffend und zweitens an der Stelle, an der er steht, schwer unterzubringen. Von der Sache her gilt es festzuhalten, daß hier von Priestern die Rede ist, nicht von Bischöfen⁵². Schon insoweit taugt das Beispiel des Papstes Leo im Kontext mit den drei, fünf oder sieben «guten und aus der Nachbarschaft stammenden Priestern» nicht, und dies um so weniger, als das Kapitel ja just von dem Papst stammen soll, der eben diesen Reinigungseid geschworen hat: Wäre Leo je der Urheber dieses angeblich zu Rom gefaßten Konzilsbeschlusses gewesen, er hätte Funktion und Form seines Eides mit Sicherheit anders beschrieben und plaziert. Die Worte *exemplo Leonis papae* passen aber auch nicht, wenn wir sie auf die Zahl der Eideshelfer beziehen und nach *vel eo amplius* einsetzen. Nach allen Berichten, die uns von diesem denkwürdigen Eid des Jahres 800 überliefert sind, hat Leo III. keine *consacramentales* gehabt⁵³. Das ist wohl nicht nur ein Versäumnis unserer Quellen; von einem in der Kirche öffentlich auf die Evangelien schwörenden Papst noch Mitschwörer zu verlangen, die die Glaubwürdigkeit des geleisteten Eides bezeugen – das wäre wohl auch für Karl und seine Großen eine zu abenteuerliche Vor-

50) *Sed qualiter* (unten S. 55, 11–56,7) – *volumus* läßt sich ohne Mühe auf den (verständlichen) Grundbestand kürzen: *Sed qualiter consultu domini et patris nostri Leonis apostolici ceterorumque Romanae ecclesiae episcoporum ...et consensu ... fidelium ... nostrorum ... definitum est, vobis omnibus ... scire volumus* Dergleichen Experimente lassen sich mit Erfolg fortsetzen!

51) Max KERNER, Der Reinigungseid Leos III. vom Dezember 800. Die Frage seiner Echtheit und frühen kanonistischen Überlieferung. Eine Studie zum Problem der päpstlichen Immunität im früheren Mittelalter, in: Zs. des Aachener Geschichtsvereins 84/85 (1977/78, Freundesgabe für Bernhard Poll 1) S. 131–160. Luitpold WALLACH, The Genuine and the Forged Oath of Pope Leo III, in: *Traditio* 11 (1955) S. 37–63.

52) *Sacerdos* kann zwar auch «Bischof» heißen, der Kontext läßt aber keine Zweifel offen: Es handelt sich ganz eindeutig um Priester, deren Bischof ihnen die Zahl ihrer Eideshelfer vorschreibt.

53) Das natürlich um so weniger, als die Judizierbarkeit des Papstes ohnehin nicht unumstritten war. Nach dem Bericht des *Liber pontificalis* wagten die anwesenden kirchlichen Würdenträger gar nicht, den Papst zu richten und formulierten ausdrücklich: *ipsa* (i. e.: *apostolica sedes*) *autem a nemine iudicatur* (*Le Liber Pontificalis* 2, ed. Louis DUCHESNE, *Bibliothèque des Écoles Françaises d’Athènes et de Rome*, 1892, S. 7, 9 f., c. 21).

stellung gewesen, von Leo selbst ganz zu schweigen. Mit anderen Worten: Das Beispiel des Papstes Leo taugt allenfalls zur Legitimierung des klerikal-reinigungseides als solchem und zum Eid *ohne* Eideshelfer⁵⁴. Gleichwohl ist Benedict anders verstanden worden: Dem von uns angenommenen Einschub *exemplo Leonis papae* wurde alsbald und womöglich noch von den Fälschern selber oder ihrem Kreis sehr nahestehenden Benutzern ein weiterer, diesmal nachweisbarer Einschub beigegeben, der präzisierter: (*exemplo Leonis papae*), *qui duodecim episcopos in sua purgatione habuit*. Durchmustert man die gesamte Benedict-Überlieferung, dann findet man keinen einzigen Codex, der von Anfang an so liest, und nur zwei, die diesen Einschub kennen. Schnell abhandeln läßt sich Cod. Barcelona, Archivo de la Corona de Aragón, Ripoll 40: Ein Blick auf die Abbildung S. 59 genügt, um sich von dem hier gemachten Zusatz zu überzeugen. Da die Handschrift zudem ins 11. Jahrhundert datiert, braucht uns hier und jetzt nicht einmal zu interessieren, woher dieser Zusatz stammt. Etwas anders verhält es sich mit Cod. Vat. Reg. lat. 447. Die Datierungen dieses Codex sind weit auseinandergesprengt und reichen von der Mitte des 9. Jahrhunderts mit der Schriftheimat Tours (Wilmart), also der unmittelbaren zeitlichen Nachbarschaft Benedicts, bis hin zum 11. Jahrhundert (Seckel, Christ). Ersteres ist vermutlich zu früh, letzteres mit Sicherheit zu spät, und heutigentags hat man sich auf «9./10. Jh.» und eine nordfranzösische Herkunft geeinigt⁵⁵. Was den Text des die Sammlungen des Ansegis und Benedict überliefernden Codex angeht, so ist er bei Ansegis einer der schlechtesten seiner Gruppe. Der bäurische und unbeholfene Schreiber hat zahllose Fehler jeden Kalibers gemacht, und ein frustrierter Korrektor hat am Ende von Ansegis' Sammlung wutentbrannt am Rand notiert, man finde diese vier Bücher *melius et apertius in aliis quaternionibus a capite precedentium quaternionum usque in finem huius quarti libri*⁵⁶. Was Benedict angeht, so liegen die Dinge nicht viel besser. Andererseits ist aber zu beachten, daß Cod. Vat. Reg. lat. 447 einen der ältesten Texte der C-Klasse des Ansegis tradiert, und das ist genau die Version, an die Benedict sein Werk angehängt hat. Zudem darf nicht übersehen werden, daß diese Handschrift unter der Firnis eindrucksvoller Fehlerhaftigkeit auch einige alte (und gute) Lesarten bewahrt hat. Wie immer: Auch bei diesem Codex zeigt die Abbil-

54) In der «Salzburger» Eidesformel ruft Leo ausdrücklich Gott als Zeugen an: *testis mihi est Deus, in cuius iudicium venturi sumus et in cuius conspectu consistimus* (KERNER, Reinigungseid, wie oben Anm. 51, S. 140 f. Anm. 49).

55) Vgl. Hubert MORDEK, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta* (MGH Hilfsmittel 15, 1995) S. 825.

56) Vgl. Gerhard SCHMITZ (Hg.), *MGH Capit. N. S.* 1 S. 162 ff., hier S. 163.

dung S. 60 eindeutig, daß die hier behandelte Stelle nachgetragen ist, und die hinsichtlich ihrer äußeren Gestalt miserable Qualität der Handschrift gestattet uns nicht, in diesem Punkt irgendwelche Schlüsse auf ihre Vorlage zu ziehen.

Diesem an der handschriftlichen Überlieferung Benedicts erhobenen Befund steht ein ganz anderer gegenüber, wenn wir auf die Rezeption blicken, deren Reichhaltigkeit uns signalisiert, daß wir es hier mit einem der «erfolgreichsten» Benedict-Kapitel zu tun haben: Die frühesten – und doch wohl voneinander unabhängigen – Rezipienten sind Isaak von Langres und Hinkmar von Reims, und beide zitieren das Kapitel in seiner interpolierten Gestalt⁵⁷. Dasselbe Bild bietet die kanonistische Tradition: Ob Clm 3853 oder die *Collectio XII partium*, ob Ivo oder Gratian – sie alle wissen davon, daß Leo III. mit zwölf Bischöfen als Eideshelfern seinen Reinigungseid geschworen hatte, und niemand nahm an der zumindest unglücklichen Wortstellung ... *septem ... sacerdotibus exemplo Leonis papae, qui duodecim episcopos in sua purgatione habuit, vel eo amplius, si suo episcopo visum fuerit* irgendwie Anstoß, und Baluze, der zu allem Überfluß noch die *episcopos* durch *presbyteros* ersetzte, meinte, ohne diese auf die Autorität «*aliquot veterum exemplarium*» gestützte Lesart mangle es dieser Stelle am vollen Sinn⁵⁸.

Indem Benedict den Eid Leos III. in seine Fälschung einbaute, hat er ein kleines Stück kirchlicher Rechtsgeschichte geschrieben, denn er trug nicht nur dazu bei, daß dieser Eid genau zu dem wurde, was er nach dem erklärten Willen Leos und dem ausdrücklichen Zeugnis des sog. «Salzburger» Eidesformulars gerade nicht werden sollte, nämlich ein die Praxis des Rei-

57) Die *Capitula* des Bischofs von Langres sind nicht genau datierbar, Isaak starb am 18. 7. 880, vgl. POKORNY, MGH Capit. episc. 2 (1995) S. 162. Die Entstehung der Bischofskapitel vermutet Pokorny «nicht vor den sechziger Jahren des 9. Jahrhunderts». Zur (verkürzten) Rezeption bei Isaak 11,3 siehe unten S. 57 Anm. 20. Hinkmar zitiert Ben. Lev. 1,35–36 am Beginn seiner Schrift *De presbiteris criminosis*, siehe unten S. 49. Isaak kann nicht aus Hinkmar geschöpft haben, weil er für seine *Capitula* eine (nahezu) vollständige Benedict-Überlieferung zur Hand hatte, die *praeter propter* Cod. Par. lat. 4636 entsprochen hat, vgl. POKORNY S. 164 f. Hinkmar kann aber nicht aus Isaak geschöpft haben, denn er zitiert im Gegensatz zu diesem 1, 35–36 vollständig. Eine rein punktuelle Benutzung ist unwahrscheinlich, sie würde auch kaum die kanonistische Rezeption erklären.

58) Étienne BALUZE, MANSI 17B Sp. 823 f. (Text) und dazu in den *Notae* MANSI 18B Sp. 1205: «*Sane sensus integer non est absque illa clausula*». Außerdem stützte er sich auf Hinkmar, Isaak und Ivo.

nigungseides legitimierender Präzedenzfall⁵⁹, sondern er popularisierte dieses Beispiel auch: Wohl noch im 9. Jahrhundert und möglicherweise unter Benedicts Einfluß wurde der Text des oben zitierten Mainzer Kanons in einigen Handschriften ergänzt und bei der Beschreibung der Purgationsprozedur versäumte man nicht, auf eben diesen Eid Leos hinzuweisen, der *in basilica sancti Petri apostoli coram reverendissimo cesare Karolo ac clero et plebe* geleistet worden sei⁶⁰, und vermutlich hat er auch das Vorbild abgegeben für c. 16 der Synode von Hohenaltheim, worin die Synodalen *de purgatione episcoporum* beschlossen, «dem Beispiel des heiligen Papstes Leo zu folgen, der sich durch einen Schwur über den vier Evangelien gereinigt hat»⁶¹.

Benedict ist in seiner Sammlung noch zweimal auf seine Fälschung zurückgekommen: In 1, 370, ebenfalls einem Falsifikat⁶², hat er eine Dekretale Papst Innozenz' zitiert, in welcher festgelegt wird, daß kriminelle Priester, *si convinci potuerint*, auf der Synode öffentlich ihres Amtes enthoben werden sollten: *quia qui sancti non sunt, sancta tractare non possunt*. Glückt der Beweis freilich nicht, dann gilt das in 1, 36 vorgeschriebene Verfahren: *Et si convinci non potuerint, secundum antierius capitulum consultu Leonis papae et multorum episcoporum statutum cum aliis presbiteris et fidelibus iustisque hominibus satisfaciant episcopo suo et populo*.

Ist dieses Kapitel noch eine rückverweisende Bestätigung der 1, 36 ersonnenen Prozeduren, so kommt die geradezu abenteuerliche Geschichte, die uns Benedict in 3, 281 aufischt, einer Revozierung dieses Kapitels gleich⁶³. Benedict erfindet hier eine Reichssynode, angeblich zu Worms, auf der die *purgatio sacerdotum* von Karl dem Großen und den Seinen ein

59) In dieser Version des Eides heißt es: *Et hoc propter suspitiones tollendas mea spontanea voluntate facio; non quasi in canonibus inventum sit, aut quasi hanc consuetudinem aut decretum in sancta ecclesia successoribus meis necnon et fratribus et coepiscopis nostris inponam* (kritische Edition bei Howard ADELSON – Robert BAKER, The Oath of Purgation of Pope Leo III in 800, in: *Traditio* 8, 1952, S. 42, Text auch bei KERNER, Reinigungseid, wie oben Anm. 51, S. 140 f. Anm. 49).

60) MGH Conc. 3 S. 246*. Die ergänzte Form findet sich in den Handschriften Clm 3853 und 5541 sowie in Cod. Wolfenbüttel, Herzog-August-Bibliothek, 454 Helmst., vgl. die Angaben von HARTMANN, ebd. S. 237 f.

61) *...exemplum sancti Leonis pape, qui supra IIII evangelia iurans coram populo se purgavit, sequi ...* (MGH Conc. 6, 1, ed. Ernst-Dieter HEHL, 1987) S. 26, 12 f., vgl. dazu auch die Erläuterungen von Horst FUHRMANN, ebd. Anm. 69 und unten S. 58.

62) MGH LL 2, 2 S. 68, dazu SECKEL, Studien zu Benedictus Levita. VI., in: NA 31 (1906) S. 122 f.

63) Ebd. S. 120, dazu SECKEL, Studien zu Benedictus Levita. VIII., in: NA 40 (1916) S. 48 ff.

zweites Mal traktiert worden sei. Und wieder beginnt der Fälscher mit einer pomphaften, diesmal dem Urkundenformular entwendeten Publikationsformel: Euch allen, sowohl den gegenwärtigen wie den zukünftigen, wünschen wir zu wissen, daß wir durch den Ratschluß des apostolischen Stuhles und aller unserer Bischöfe und der übrigen Priester und besonders aller unserer Getreuen so viel über die Reinigung von inkriminierten Priestern gehandelt und beschlossen haben, daß sie mit Eideshelfern (*cum testibus*) zu geschehen habe, weil wir nicht wußten, daß eben dieser Fall schon von dem seligen Papst Gregor entschieden worden ist⁶⁴.

Hatte uns Benedict bei 1, 35–36 durch den Mund des Kaisers wissen lassen, die Sache sei noch nicht *ad liquidum* geklärt und er (= der Fälscher!) habe *minime* einschlägige Bestimmungen finden können, so berichtet er jetzt durch den Mund desselben Kaisers von seinem (= des Fälschers!) Erkenntnisfortschritt. Die Geschichte ist so plastisch wie phantastisch: Auf einem Reichstag zu Worms sei Erzbischof Richulf⁶⁵ von Mainz mit einem

64) *Omnibus vobis, tam praesentibus quam et futuris, scire cupimus, quia ideo consultu sedis apostolicae et omnium nostrorum episcoporum ac reliquorum sacerdotum atque maxime cunctorum fidelium nostrorum de purgatione criminorum sacerdotum tanta tractavimus eamque cum testibus, sicut in anteriori capitulari nostro continetur, fieri decrevimus, quoniam nesciebamus eandem causam a beato Gregorio papa esse definitum.*

65) Richulf von Mainz kommt außer an dieser Stelle auch noch im Vorwort Benedicts vor, wo er seine Rolle als «Wiederbegründer» des Mainzer Archivs rühmt (MGH LL 2, 2 S. 39, 47f.). Möglicherweise von hierher ist Richulf zu unverdientem Ruhm gekommen. Hinkmar von Reims, der die *Collectio Hispana* mit der des falschen Isidor verwechselte, behauptete nämlich, der Mainzer Erzbischof habe sich um die Verbreitung dieser Sammlung große Verdienste erworben: Seinem Neffen hielt er mit Blick auf ein Zitat aus den *Capitula Angilramni* vor: ... *cum de ipsis sententiis plena sit ista terra sicut et de libro collectarum epistolarum ab Ysidoro, quem de Hispania allatum Riculfus Mogontinus episcopus in huiusmodi, sicut et in capitulis regis, studiosus obtinuit et istas regiones ex illo repleti fecit* (Opusc. LV capitulorum c. 24, ed. SCHIEFFER, wie oben Anm. 35, S. 242, 8–11). Das ist in der Literatur viel zu ernst genommen worden, denn außer dieser auf Hinkmar gestützten Quelle gibt es überhaupt keine Nachricht, derzufolge sich Richulf um die Verbreitung überhaupt einer Kirchenrechtssammlung Verdienste erworben hätte. Zu Richulf vgl. Theodor SCHIEFFER, Erzbischof Richulf (787–813), in: Jb. für das Bistum Mainz 5 (1950; = Aus Kirche – Kunst – Leben, Festgabe Albert Stohr) S. 329–342, der Hinkmars Nachricht aber (wie etliche andere auch) wohl zu viel Vertrauen schenkt, wenn er daraus schließt, daß «Richulf in seinem Sprengel die unter dem Namen *Hispana* bekannte Kanonessammlung des 7. Jahrhunderts eingeführt zu haben scheint» (S. 337). Vgl. im übrigen FUHRMANN, Einfluß und Verbreitung (wie Anm. 1) 3 S. 664 ff. Es gibt bis zu Hinkmar kein Zeugnis, das die (echte) *Hispana* dem Hl. Isidor zuschriebe, deshalb gilt: «Wie aber sollte Hinkmar die *Hispana* dem Isidor von Sevilla zuschreiben, wenn sie gar nicht unter dessen Namen lief und erst indirekt,

Brief des seligen Papstes Gregor dahergekommen, in dem unter anderem folgendes stehe: In dem dann korrekt mitgeteilten Auszug aus JE 2174, einem vom 22. November 726 datierten Schreiben Gregors II. an Bonifatius, heißt es, daß ein beschuldigter Priester, dem sein Vergehen nicht bewiesen werden könne, sich öffentlich freischwören könne, und zur Frage der Eideshelfer wird ausgeführt: *et illum testem proferat de innocentiae suae puritate, cui nuda et aperta sunt omnia*⁶⁶. Für Gregor war also durch die Anrufung Gottes die Frage nach weiteren Eideshelfern erledigt: Gott selbst garantierte den Eid, menschlicher *coniuratores* bedurfte es da nicht mehr. Gregor hatte sich also in der Realität ganz anders geäußert als der Fälscher es den fiktiven Leo hatte tun lassen, zwei mindestens theoretisch gleichrangige Autoritäten hatten in dieser Frage gegensätzlich entschieden. Für Benedict muß dieser Erkenntniszugewinn eher deprimierend gewesen sein. Theoretisch standen ihm jetzt mehrere Möglichkeiten offen: Zum einen zwang ihn niemand, diese Dekretale überhaupt zu zitieren, er hätte sie ohne weiteres unterschlagen bzw. beiseite lassen können. Zum zweiten hätte er sie fälschen bzw. verfälschen können, wie er das mit etlichen anderen Quellen ja auch getan hat. Damit hätte er zumindest Widerspruchsfreiheit zu seinem Falsifikat 1, 36 herstellen können. Er wählte jedoch eine dritte: Er produzierte eine Fälschung, in die er die echte Dekretale einbaute und widersprach mit eben dieser Fälschung seiner früheren, er nahm in zwei Fälschungen den Widerspruch zwischen echt und falsch in Kauf. Und hatte

indem man die pseudoisidorischen Dekretalen für sein Werk hielt, auch das Ausgangsprodukt ihm zusprach?» (Fuhrmann S. 666, vgl. auch S. 142 und 180: «die Hispana-Überlieferung ist zumindest bis in die Zeit Pseudoisidors mit Isidor nicht verbunden»). Fuhrmann denkt auch an die Möglichkeit, daß man mit Isidor die Dionysio-Hadriana in Verbindung brachte. Dem aber steht der Rest der Literatur entgegen, die Richulf wie seinem Straßburger Kollegen Rachio die Verbreitung der Hispana zuschreibt. Die Annahme, «daß Richulf seiner Zeit die Hadrianische Sammlung hat durchsetzen wollen» und Hinkmar «irrtümlich, fehlgeleitet von dem äußerlichen Rahmen» gemeint habe, «es habe sich um die pseudoisidorischen Dekretalen gehandelt» (Fuhrmann S. 667) scheint mir deshalb stark spekulativ, zumal es außer der Hinkmarschen Äußerung auch keinen Beleg dafür gibt, daß Richulf etwa die Dionysio-Hadriana habe durchsetzen wollen. Viel wahrscheinlicher ist doch, was bei Fuhrmann S. 665 Anm. 117 steht: «Vielleicht aber baut Hinkmar von Reims seine ganze Kombination überhaupt nur auf der Praefatio des Benedictus Levita ... auf». Wenn das zutrifft, dann gewinnt die oben zitierte Stelle aus dem 55-Kapitel-Werk einen bislang kaum wahrgenommenen Sinn: mit den *capitula regia* müßte dann Benedictus Levita gemeint sein, und das wiederum würde bedeuten, daß der kundige Hinkmar um die Einheit der Fälschungen *gewußt* hat, vgl. dazu schon SECKEL, in: RE³ 16 (1905) S. 289, 15 ff.!

66) MGH Epp. sel. 1, ed. Michael TANGL (1916) S. 45, 19–21.

er in 1, 35–36 den Kaiser noch großspurig agieren und Leo ein gewaltiges Konzil veranstalten lassen, so klingt es jetzt ganz kleinlaut aus des Kaisers Mund: Weil das alles unsere Kräfte überschreitet, überlassen wir es den Bischöfen, diese Frage nach kanonischen Vorschriften zu entscheiden, und wenn solche Fälle auftreten, dann mögen sie die Bischöfe so entscheiden, daß sie nicht die Verdammnis, sondern den Preis der ewigen Seligkeit erlangen⁶⁷. Warum sich der Fälscher so entschied und mit seiner zweiten Fälschung seine erste desavouierte oder zumindest doch kräftig in Frage stellte, läßt sich vermutlich nur psychologisierend errahnen, aber nicht schlüssig erschließen. Das Faktum als solches bleibt erstaunlich genug: Von einer Quelle ausgehend, die ein juristisches Problem aufwarf, aber nicht löste, produzierte er eine Fälschung, um eine vermeintliche Lücke im Gesetz zu füllen, und später entdeckt er, daß diese vermeintliche Lücke nur auf seiner Unkenntnis beruhte, räumt das durch den Mund seines Kaisers offen ein und gesteht: «Das alles ist zu viel für uns.»

Wie gut man freilich mit Gregors echter Dekretale *und* Benedicts Fälschung leben konnte, wenn man Anhänger der Eideshelfer war, zeigt ein Blick auf Hinkmar von Reims. Als er seine *Capitula* von 852 schrieb, kannte er zwar Benedict nicht, wohl aber die Gregordekretale, und auch Hinkmar wußte, daß Eideshelfer dort eigentlich nicht vorgesehen waren⁶⁸. Aber Hinkmar war ein Anhänger des volksrechtlichen Brauchs der Mitschwörer, und seine rabulistischen Interpretationskünste gestatteten ihm Abhilfe: Per analogiam schloß er, daß, wenn die *apostolica et canonica auctoritas* drei Zeugen zur Verurteilung fordere, es dann nicht abwegig sei, eine gleich große Zahl für die *purgatio* zu verlangen. Weiter wird angeführt, daß Petrus zu seiner Rechtfertigung darauf verwiesen habe: *Venerunt autem mecum et sex fratres isti*, und ebenfalls im Analogieschluß wird ein afrikanischer Kanon zitiert, in dem die Zahl der Richter festgesetzt wird, woraus sich folgern ließ, daß nach Schwere der Anklage und je nach Stand

67) *Ista vero omnia, quia vires nostras excedunt, in iudicio episcoporum iuxta canonicam sanctionem definienda relinquimus; ut haec, quando orta fuerint, ita definire satagant, ut nec secundum seculum iustam reprehensionem, nec penes Deum, quod absit, damnationem, sed aeternae beatitudinis ipso auxiliante, qui omnia infucata praestat, praemia consequantur* (MGH LL 2, 2 S. 120, 43–49).

68) Zum folgenden MGH Capit. episc. 2, ed. Martina STRATMANN (1995) c. II, 23–24 S. 60 f. – Die 852 offensichtlich bei Hinkmar noch gegebene Unkenntnis Benedicts sollte zur Vorsicht mahnen, wenn man die Anführung der pseudoisidorischen Papstbriefe (siehe oben Anm. 4) zur relativen Chronologie der Fälschungen heranzieht: Immerhin könnte der Umstand, daß Hinkmar die Kapitularien 852 noch nicht kannte, auch bedeuten, daß er sie noch gar nicht kennen konnte!

vom Eineid bis hin zu sechs Mitschwörern alles möglich sei. Höhepunkt von Hinkmars im ganzen windiger Argumentation ist die ausdrückliche Behauptung, das Erfordernis der Eideshelfer stünde nicht im Gegensatz zu Gregors Dekretale, weil dort schließlich nur die Öffentlichkeit des Schwurs vorgeschrieben sei, *et non diffinivit, utrum ipse solus an cum aliis iuret*⁶⁹. Das war nun freilich eine geradezu gewaltsame Verdrehung des dem Reimser Erzbischof wohlbekannten und eben erst zitierten Wortlauts, demzufolge der inkriminierte *presbiter* einzig und allein den zum Zeugen haben sollte, *quem habebit et iudicem*. Es spricht einiges dafür, daß Hinkmar seine in diesem Punkt schwache Argumentation durchaus bewußt war. Jedenfalls stürzte er sich in seiner Schrift *De presbiteris criminosis*⁷⁰ voller Begeisterung auf die beiden Benedict-Fälschungen 1,35–36: der Titel *de presbiteris criminosis* ist nichts anderes als der Anfang der Rubrik von 1,35! Benedicts pompöse Rahmengeschichte aufnehmend, griff er zu einem seiner beliebten Argumente a minori ad maiorem: Wenn schon, so läßt er uns wissen, nach der vom Concilium Chalcedonense hoch gepriesenen Synode von Antiochien ein «perfektes» Konzil jenes sei, an welchem der Metropolit teilgenommen habe, um wieviel mehr sei dann «perfekt», zu beachten und zu befolgen jenes Kapitel über das Beweis- bzw. Purgationsverfahren bei Priestern, beschlossen nach Ratschluß des apostolischen Stuhles und so vieler Bischöfe und der übrigen kirchlichen Diener, durch den Konsens der Gottesgetreuen bekräftigt, wie man es bezeugt durch die Stimme des großen und orthodoxen Kaisers lese. Diese Autorität sei bei Absetzungs- und Purgationsverfahren inkriminierter Priester *more consuetudinario* in der cisalpinen Kirche schon seit siebzig und mehr Jahren befolgt worden⁷¹. Zwar kommen neben Gregor II. auch die oben wiedergegebenen Ausführungen wieder zu ihrem Recht, aber sie sind nicht mehr zentral, sondern subsidiär, die entscheidenden Regelungen finde man *in capitulo tempore domni Karoli imperatoris augusti apostolicae sedis et episcoporum auctoritate decreto*. Hinkmar, so wird man vielleicht sagen dürfen, war, was die Eideshelfer anging, viel bedenkenloser als Benedict ...

Dessen Skrupel könnten am Ende auf eine im pseudoisidorischen Fälscherkreis sich wandelnde Einstellung zum Reinigungseid zurückzuführen sein. Kein Geringerer als der Herausgeber der Dekretalen, Paul Hinschius,

69) Ebd. S. 61, 2–7.

70) Zu benutzen ist die schlechteste aller Editionen: MIGNE PL 125 Sp. 1093B–1110D. – Ich beabsichtige, in Kürze eine Neuedition dieser Abhandlung vorzulegen, dort wird auch ausführlicher Hinkmars Argumentation und Praxis dargelegt, so daß ich mich hier auf relativ pauschale Verweise beschränken kann.

71) C. 8 in Mignes Zählung, PL 125 Sp. 1096C/D.

suggiert diesen Schluß. Der Eid als solcher hat manche biblischen Stellen gegen sich, auch das sich im neunten Jahrhundert einbürgernde Erfordernis von Eideshelfern war nicht unumstritten, und unter den Gegnern kam nach Hinschius' Meinung «vor allem ... Pseudo-Isidor in Betracht»⁷². Dieser habe die Absicht gehabt, «unter Beseitigung der Praxis der fränkischen Kirche den römischen Anklageprozess wieder herzustellen», eine zwar von Benedict geteilte Tendenz, der aber nicht so weit wie der Dekretalenfälscher gehe, «welcher sich auch gegen den Reinigungseid wendet, und daher Bened. I. 35. 36 u. III. 281 nicht übernommen hat»⁷³. Wäre dem so, dann hätten wir hier den hochinteressanten Fall einer innerhalb der Fälschungen sich wandelnden Meinung, eine Verschiebung der Fälschungsziele vor uns, aber Hinschius' Belegstellen sind schwach. Lassen wir alle Stellen beiseite, die direkt mit dem Eid nichts zu tun haben, sondern lediglich die Anforderungen an Kläger und Zeugen heraufsetzen, dann bleibt nicht allzu viel übrig: in Ps.-Cornelius c. III (JK † 115) ist die Rubrik zwar völlig einschlägig⁷⁴, und es wird auch mitgeteilt, daß man von den *summis sacerdotibus vel reliquis* keinen Eid erzwingen dürfe, *nisi pro fide recta*. Trotz einer nicht ganz geringen Rezeption⁷⁵ ist aber doch festzustellen, daß das ganze eingehüllt ist in einen Wust von mit theologischen Versatzstücken verbundenen Bibelstellen, die das biblische Eidverbot in eher allgemeiner Form hervorkehren. Man darf das nicht allzu eng deuten, denn sonst ließe sich genauso gut konstatieren, daß auch Benedict in Additio 3, 94 ein totales Eidverbot ausgesprochen hätte, und zwar nicht nur für die Priester, sondern für alle: *Nam et ipse Dominus in evangelio hoc modo prohibens omne genus iuramenti, Nolite, inquit, omnino iurare, neque per coelum, neque per terram, neque per caput tuum*⁷⁶. In Wirklichkeit hat Benedict nur das Konzil von Tours aus dem Jahre 813 ausgeschrieben⁷⁷, das natürlich genau wie Benedict nicht gegen alle Wirklichkeit jeden Eid aus der Gesellschaft des Frühmittelalters hat verbannen wollen. Solche Widersprüche – hier die de facto für das Funktionieren sozialen Zusammenlebens unerlässliche und häufige Eidesleistung und dort das biblisch begründete Eidesverbot – ge-

72) HINSCHIUS, Kirchenrecht 5 (wie oben Anm. 43) S. 340 Anm. 1.

73) Ebd. Anm. 2.

74) *Decretales Pseudo-Isidorianae*, ed. HINSCHIUS S. 172: *Ut sacerdotes domini sicut vulgus facere solet, iurare non praesumant vel compellantur*.

75) Vgl. FUHRMANN, Einfluß und Verbreitung 3 (1974) S. 812 (Stellenverzeichnis Nr. 53).

76) MGH LL 2, 2 S. 144.

77) Gerhard SCHMITZ, Die Reformkonzilien von 813 und die Sammlung des Benedictus Levita, in: DA 56 (2000) S. 10.

hören (nicht nur) zum Kirchenrecht des früheren Mittelalters. In unserem Kontext kommt es aber weniger darauf an, ob und wie sich derartige, auch anderenorts wahrnehmbare Ambivalenzen in Benedicts und Pseudoisidors Werken niederschlugen, sondern auf das, was sie fälschend Neues schufen. Die zweite von Hinschius angezogene Stelle ist ein in Ps.-Sixtus III. (JK † 397) enthaltener Reflex auf dessen zu den Symmachianischen Fälschungen gehörende ‹Reinigung›⁷⁸. Dies als «offenbar gegen den Reinigungseid der Geistlichen» gerichtet zu betrachten, scheint mir ziemlich gewagt: Wenn ich richtig sehe, wird der Reinigungseid als solcher bei Pseudoisidor gar nicht thematisiert, und insoweit halte ich es auch nicht für gerechtfertigt, wegen möglicherweise verschiedener Akzentsetzungen einen Gegensatz zwischen Pseudoisidor und Benedict herausinterpretieren zu wollen. Das kann genauso gut durch das verschiedene Quellengenus und auch verschiedene Adressatenkreise bedingt sein wie durch die oben bereits erwähnte größere thematische Spannweite Benedicts. Hier kam es vor allem darauf an, durch Betrachtung von zwei Falsifikaten Fälschungsanlaß und -absicht zu ermitteln, und was dabei von der inneren Dynamik des Fälschungsprozesses sichtbar geworden ist, läßt sich vielleicht am ehesten mit den Worten zusammenfassen: «Progrediendo didicit Benedictus».

78) *Decretales Pseudo-Isidorianae*, ed. HINSCHIUS (wie oben Anm. 10) S. 562, Eckhard WIRBELAUER, *Zwei Päpste in Rom. Der Konflikt zwischen Laurentius und Symmachus (498–514)* (1993) S. 262 ff.

Editorischer Anhang: Ben. Lev. 1, 35–36

(Probestücke des gemeinsamen Editionsprojektes der Monumenta Germaniae Historica und des Historischen Seminars der Universität Tübingen, Abt. für mittelalterliche Geschichte, siehe oben S. VII und unten S. 223).

Auflösung der Handschriftensiglen (nähere Beschreibungen bei Gerhard SCHMITZ, MGH Capit. N. S. 1 oder Hubert MORDEK, Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta, MGH Hilfsmittel 15, 1995)

- Av Avranches, Bibliothèque municipale 145
- Bc Barcelona, Archivo de la Corona de Aragón, Ripoll 40
- Gb Gotha, Forschungsbibliothek, Memb. I 84
- M Montpellier, Bibliothèque Interuniversitaire (Section Médecine)
H 137 (Abbreviatio Ansegisi et Benedicti Levitae)
- P₁₅ Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 4634 (führende Handschrift)
- P₁₆ Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 4635
- P₁₇ Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 4636 (führende Handschrift)
- P₁₈ Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 4637
- P₂₇ Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 18239
- Sg₃ Sankt Gallen, Stiftsbibliothek 727
- V₁₂ Biblioteca Apostolica Vaticana, Reg. lat. 447
- V₁₄ Biblioteca Apostolica Vaticana, Pal. lat. 583
- V₁₅ Biblioteca Apostolica Vaticana, Reg. lat. 974

XXXV^{ab1}. QUID^c DE PRESBITERIS CRIMINOSIS, DE QUIBUS^d ADPROBATIO^e NON EST^d, AGENDUM SIT^b.

Et^f hoc² nobis cum magno studio pertractandum^g est, quid de illis presbiteris criminosis, unde adprobatio non est, et semper negant, faciendum sit. Nam hoc sepiissime^{h3} a nobis et progenitoribusⁱ atque^j antecessoribus^j nostris ventilatum est, sed non ad^{kl} liquidum^l actenus^m definitumⁿ. Unde ad consulandum^o patrem nostrum Leonem⁴ papam sacerdotes nostros mittimus^p. Et quicquid ab eo vel a suis perceperimus^q, vobis una cum illis, quos mittimus^r, renuntiare non tardabimus^s. Vos interdum^t vicissim^u tractate^{uv} adtentius, quid ex his vobiscum constituamus^w una cum praedicti sancti^x

5

10

a) Kapitel fehlt (Blattverlust) P₁₇P₂₇. – Zur Kapitelzählung bei Hinkmar (XXXVIII) siehe Anm. 1. b)–b) Rubrik fehlt AvSg₃ c) fehlt V₁₅ d)–d) APROBATIONE V₁₅; ADPROBATIONEM P₁₆; korr. zu ADPROBATIO NON EST Bc (mit schwarzer Tinte, und von anderer Hand?) V₁₂ (von anderer Hand) e) ABPROBATIO P₁₈; APROBATIO V₁₄ f) fehlt Hinkmar g) retractandum Hinkmar h) sepiissime Av i) proienitoribus Bc j) ac praedecessoribus Hinkmar k) korr. aus a V₁₂; folgt non Bc l) aliqui dum Av m) hactenus Hinkmar P₁₈ (korr. aus actenus) V₁₂ n) diffinitum Hinkmar; definivimus Av o) consulendum Hinkmar P₁₆; korr. aus consulandum V₁₂ p) misimus Hinkmar q) poterimus Av r) misimus Hinkmar s) dardabimus V₁₅ t) interim (korr. aus interdum) V₁₅ u) tractate vicissim Av v) tractare Bc w) constituimus Av x) patris sancti GbV₁₄V₁₅

1) Dieses Kapitel bildet mit dem folgenden eine Einheit, die sich als Kapitular Karls d. Gr. ausgibt, in Wirklichkeit aber eine Fälschung Benedicts darstellt, vgl. dazu SECKEL, in: NA 31 (1906) S. 70. – Mit eigenem Überlieferungswert rezipiert in Hinkmars von Reims Schrift *De presbiteris criminosis* (Heinrich SCHRÖRS, Hinkmar, Erzbischof von Reims, 1884, Reg. 407) c. 1 (MIGNE PL 125 Sp. 1093B–C). Diese Schrift ist 876/877 entstanden. Das Kapitel wird hier mit ungewöhnlicher Ortsangabe (in libro primo capitulorum domni Karoli imperatoris augusti) mit hier wie beim nächsten Kapitel signifikant abweichender Zählung (capite trigesimo quarto bzw. quinto) zitiert.

2) Bis sit (nächste Zeile) teilweise übereinstimmend mit c. 31 der *Capitula Frisingensia tertia* (MGH Capit. episc. 3 S. 229, 9f.), die auf eine mit Benedict gemeinsame (verlorene) Quelle zurückgehen, vgl. ebd. S. 229 Anm. 53, ferner ebd. S. 218 sowie SECKEL, in: NA 29 (1904) S. 277–294 (mit Erstedition der *Capitula*).

3) saepissime ... ventilatum est, ... ad liquidum ... definitum (Zeile 6) von Benedict in I, 36 wörtlich wieder aufgenommen, siehe unten S. 55 Z. 6f.

4) Papst Leo III. (795–816).

patris^x institutionibus, ut^{y5} murmur⁶ cesset populi et nos his satisficientes^z inlesi domino auxiliante^a ab^b utrisque^{b7} maneamus. Sequitur constitutio^{cd} memorata^d.

5 XXXVI^{ef}. DE^{g8} SACERDOTUM PURGATIONE^h. EXⁱ CAPITULIS^j DOMNI CAROLI^{gik}.

y) et Bc z) faventes Hinkmar a) auxiliante GbV₁₄ b) fehlt Av c) confirmatio Hinkmar V₁₂ d) constitutionem orata P₁₆ e) Kapitel fehlt (Blattverlust) P₂₇; P₁₇ setzt unten S. 56, 12 mit ille wieder ein. f) XXVI Gb; XXXV Hinkmar; LXIII M g)–g) Rubrik fehlt AvM h) PURGATIONEM V₁₅ i)–i) fehlt bei Hinkmar j) nachgetragen Bc; CAPUT P₁₆ k) KAROLI BcGbP₁₆Sg₃V₁₅

5) ... ut ... inlaesi ... maneamus ist phraseologisch in Kirchengebeten belegbar, vgl. z. B. A. DUMAS (Hg.), *Liber Sacramentorum Gellonensis 1* (CC 159, 1981) Nr. 2001, 9 (Ut toti semper ab infestationibus inimici maneamus inlesi als Bestandteil einer Benedictio in caput quadragessima; S. 269) oder ebd. Nr. 2004, 4ff. (ut ... semper cum domino nostro ... maneant inlesi; S. 270).

6) murmur populi: Num. 11, 1; 13, 31.

7) Der Bezug ist unklar.

8) Unter dem Rubrum Qualiter sacerdotes purgari debeant rezipiert bei Gratian, *Decr. C. 2 q. 5 c. 19* (hg. von Emil FRIEDBERG, 1879) S. 461, der es aus Ivo gezogen hat. Dort ist es in der *Tripartita* (10[11], 50; Cod. Par. lat. 3858B fol. 159v) ebenso rezipiert wie in der *Panormia* (5, 3, MIGNE PL 161 Sp. 1212f., kritische Edition von Martin BRETT und Bruce BRASINGTON im Internet als .pdf-Datei unter <http://wtffaculty.wtamu.edu/~bbbrasington/panormia.html>) und im Dekret (6, 419, PL 161 Sp. 535f.). Über Linda FOWLER-MAGERL, *Kanones Version 1.2 stößt man auf die Ivo-Derivate Coll. X Partium*, Florenz, Biblioteca Nazionale Conv. sopp D. 2. 1476 und die *Collectio Catalaunensis 1* (Châlons-sur-Marne, Bibl. Mun. 47) und – nicht uninteressant – auf zwei Überlieferungen der *Collectio duodecim partium*: Cod. Wien, ÖNB lat. 2136 fol. 211rb–va (9, 244, ebenso in Cod. Bamberg, Staatsbibl. can. 7 fol. 165ra/b) und Troyes, Bibl. Mun. 246 fol. 96vb–97rb (4, 167). Inschrift und Rubrik lauten hier: EX CAPITULIS DOMNI KAROLI AD PALATIUM VERNIS. QUALITER DE SACERDOTIBUS PURGATIONES VEL SACRAMENTA FIANET ET DE WEREGELDO EORUM. Wie sich schon aus dem bei Fowler-Magerl gegeben Explicit (ipsum domino sociavit) ergibt, ist Ben. Lev. 1, 36 hier erweitert worden und zwar durch 1, 37 (Manifestum est confiteri – pro confessione constat; wiederholt Ben. Lev. 3, 43, aber nicht hierher) und Ben. Lev. 1, 186 (Presbiteri interfecti episcopo – ipsum domino sociavit). Das ist genau die gleiche Zusammenstellung, wie sie sich in einigen Ansegis-Handschriften (MGH Capit. N. S. 1 S. 563f.) nach Ans. 2, 46, aber auch anderenorts (in einer 96 Kapitel umfassenden Sammlung von Clm. 3853, fol. 284^v–285^r und Heiligenkreuz, Stiftsbibl. 217 als c. 58, fol. 304^v–305^v) findet, vgl. Hubert MORDEK, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta* (MGH Hilfsmittel 15, 1995) S. 169 bzw. 301. Da diesen Ben. Lev.-Kapiteln in diesen Hand-

*Omnibus*⁹ *vobis visu aut auditu notum esse non*^l *dubitamus*^{lm}, quodⁿ *sepi-*
sime^o *suadente antiquo*^{pq} *hoste*^p *sacerdotibus*¹⁰ *crimina diversa obiciantur*^f.
 Sed quoniam^s, qualiter ex^t eis^t ab his *rationalis*^u *examinatio et satisfactio*^v
fiat, licet tempore bonae memoriae^w *domni genitoris nostri Pippini*^{x11} *sive*
priscis^y *temporibus a sanctis patribus et a*^z *reliquis bonae devotionis homi-*
nibus^a *sepiissime*^{b12} *ventilatum fuerit, nos tamen pleniter et ad liquidum de-*
finitum reperire^c *minime*^d *quivimus*^{de}. *Nostris quippe temporibus*^f *idip-*
sum^g *a sanctis episcopis et reliquis sacerdotibus et ceteris ecclesiasticae dig-*
nitatis ministris nostris^h *in regnis seu in aliis deo degentibus nobisque una*
*cum eis agentibus sepiissime*ⁱ *propter multas et nimias*¹³ *reclamationes, quae*
ex hoc ad^j *nos ex diversis partibus venerunt, ventilatum est. Sed qualiter*

l) vel non dubitamus non iubilamus V₁₅ (offenbar mißverständene Alternativlesart der Vorlage ?) m) tubitamus V₁₄ n) quo Av o) sepiissime Av p) hoste antiquo GbV₁₄V₁₅ q) aliquo Av r) obligantur Av s) fehlt Av t) expertis V₁₅ u) rationalis GbV₁₄V₁₅ v) sanctificatio Av w) memorię P₁₅ x) Pipini MV₁₄; korr. zu Pippini V₁₂ y) korr. aus principis Av; princis Sg₃ z) fehlt MP₁₆P₁₈ a) omnibus V₁₅ b) sepiissime Av c) repperire MP₁₅; fehlt Av d) mini nequi[v]imus V₁₂ e) quivivimus V₁₅ f) folgt in Av g) ad ipsum P₁₆; korr. zu idipsum P₁₈ h) fehlt V₁₄V₁₅ i) sepiissime Av j)–j) fehlt Sg₃

schriften Kapitel aus Karlmanns Capitulare Vernense von 884 vorausgehen, ist klar, woher die Inschrift ... ad palatium Vernis in der Coll. XII partium stammt.

9) *Bis dubitamus nach dem Anfang der Admonitio ad omnes regni ordines 825 (MGH Capit. 1 Nr. 150 S. 303, 14 [Ansegis 2, 1, Capit. N. S. 1 S. 521, 3]).*

10) *Zu sacerdotibus – obiciantur bildet die schon von Friedrich MAASSEN, Glossen des canonischen Rechts aus dem Carolingischen Zeitalter (SB Wien 84, 1876) S. 277 publizierte Glosse eine sachliche Parallele, aber wohl kaum die Quelle Benedicts, obwohl es sich auch hier um die „purgatio canonica“ handelt, vgl. ebd. S. 295 ff.*

11) *Kg. Pippin († 768).*

12) *Partiell identische Formulierung in 1, 35, siehe oben S. 53, 5 f.*

13) *Bis venerunt sprachliche Parallele im Capitulum in pago Cenomannico datum (800) (MGH Capit. 1 Nr. 31 S. 81, 22): Pro nimia reclamatione, quae ad nos venit. Das Kapitel ist Ben. Lev. 1, 303 rezipiert.*

consultu¹⁴ domni et patris nostri Leonis¹⁵ apostolici ceterorumque Romanae^k ecclesiae episcoporum et^l reliquorum^m sacerdotum sive Orientaliumⁿ et Grecorum patriarcharum^o et multorum sanctorum episcoporum^l et sacerdotum necnon et nostrorum episcoporum omnium^{pq} ceterorumque^p sacerdotum ac levitarum auctoritate et consensu atque reliquorum^r fidelium et cunctorum consiliariorum nostrorum consultu definitum est, vobis omnibus utriusque^s ordinis¹⁶ ministris scire volumus. Statutum est namque ratione et necessitate ac^t auctoritate praedicta consultu omnium, ut quotienscumque cuiquam^u sacerdoti crimen inponitur, si ipse accusator^v talis fuerit^w, ut recipi debeat – quia quales^x ad accusationem^y sacerdotum admitti debeant, in canonibus pleniter expressum est¹⁷ –, si autem, ut dictum est, ille^z accusator, qui canonicè^a est recipiendus, eum cum legitimo^b nume-

k) von anderer Hand korr. aus Romano V₁₂; Romana V₁₅ l)–l) fehlt M
 m) fehlt Sg₃ n) origentalium P₁₆; orif[.]entalium P₁₈ o) patriarcharum Av
 p) omniumque ceterorum P₁₆ q) nach omnium Rasur eines Wortes V₁₂ r) reliquorum Bc
 s) utrisque V₁₄V₁₅ t) fehlt V₁₅; über der Zeile P₁₅ u) cui quod V₁₅; cuique (von anderer Hand zu cuiquam korr. und wieder rückkorrigiert) V₁₄
 v) accusator GbV₁₄; accusatus P₁₆; -or über der Zeile nachgetragen P₁₈
 w) fuit Bc x) qualiter Av y) accusationem GbV₁₄ (korr. aus accusationem)
 z) mit ille setzt der Text in P₁₇ wieder ein a) canonicè Bc b) legitimo V₁₅

14) Benedict entfaltet im folgenden einen selbst für seine Verhältnisse übertriebenen Beglaubigungspomp. SECKEL, in: NA 31 (1906) S. 71 d nennt als Parallele die Eingangsfloskel des sog. *Capitulare primum* Karls d. Gr., die wörtliche Anklänge aufweist: Apostolicae sedis hortatu, omniumque fidelium nostrorum, et maxime episcoporum ac reliquorum sacerdotum, consultu ... (MGH Capit. 1 Nr. 19 S. 44, 24f., rezipiert in Ben. Lev. 3, 123). Zu vergleichen sind auch 3, 423 (ebenfalls mit Berufung auf Papst Leo) und die in den vorliegenden Zusammenhang gehörenden 1, 370 und 3, 281.

15) Papst Leo III. (795–816).

16) Bischöfe und Adel, vgl. die von Benedict in der Praefatio verwendete Formulierung (omnium Francorum utriusque ordinis virorum assensu).

17) Vgl. z. B. Ben. Lev. 3, 99 (Quales personae ad accusationem non admittantur). – Im übrigen geben neben den pseudoisidorischen Fälschern selber besonders die von Pseudoisidor gern benutzten afrikanischen Kanones auf die testes accusationis ein: Conc. Carth. 419 c. 128–131, (CC 149 S. 230f.) bzw. Conc. Hipponense 427 c. 6–7 (ebd. S. 252). SECKEL, in: NA 31 (1906) S. 70 (vgl. auch FUHRMANN, Einfluß und Verbreitung I [wie oben S. 29 Anm. 1] S. 162f. mit Anm. 47) vermutete in diesem Hinweis eine Anspielung „auf die dem Capitularienfälscher im ersten Entwurf zugänglichen Capitula Angilramni“ und schloß zugleich einen Bezug auf die „Decretalen Pseudoisidors“ aus, weil diese „Benedict bei Abfassung des ersten Buchs noch nicht zugänglich (waren)“ (ebd. Anm. 2), zur inneren Chronologie der Fälschungen siehe oben S. 30ff.

ro verorum^c et bonorum testium¹⁸ adprobare in conspectu episcoporum poterit, tunc canonicē^d diiudicetur. Et si culpabilis inventus fuerit, canonicē dampnetur. Si vero^e eum suprascripto^f praetextu adprobare^g ipse^h accusator minime^{gh} poteritⁱ, et^k hoc canonicē definiatur^l. Ipse¹⁹ ergo sacerdos²⁰, si suspiciosus aut^j incredibilis suo episcopo aut^m reliquis suis consacerdotibusⁿ sive bonis^o et iustis de suo^p populo^p vel de sua plebe hominibus fuerit, ne^{r21} in crimine aut in^s praedicta suspitione remaneat, cum tribus²² aut^t

5

c) auf Rasur? Av; virorum BcP₁₆P₁₈ d) canonicē Bc e) autem Av
 f) supradicto M g)–g) minime adprobare ipse accusator Gb h)–h) minime
 ipse accusator (accusator V₁₅) V₁₄V₁₅ i) potuerit Hinkmar j)–j) von anderer
 Hand am unteren Blattrand nachgetragen V₁₂ k) ex Bc l) difiniatur V₁₂
 m) ac Hinkmar n) cum sacerdotibus Av; sacerdotibus V₁₅ o) folgt sive V₁₅
 p) populo suo V₁₅ q) nec AvV₁₅ r) nec AvV₁₅ s) fehlt M t) folgt
 in Bc

18) Das Zeugnis von drei Zeugen gilt Hinkmar von Reims als „gesetzliche, apostolische und kanonische Autorität“: legalis atque apostolica et canonica auctoritas trium testium testimonium recipit ad condemnationem (Zweites Kapitular 852 c. 24, MGH Capit. episc. 2 S. 60, 17f., wörtlich reproduziert in De presbyteris criminosis c. 16, MIGNE PL 125 Sp. 1101A). Ansonsten finden sich keine Festlegungen über den numerus legitimus von Zeugen.

19) Bis reddat (episcopus) (S. 58, 5) rezipiert als c. 3 in De presb. crim., MIGNE PL 125 Sp. 1094C–D.

20) Von sacerdos bis zum Schluß rezipiert bei Isaak von Langres, Capitula 11, 3 (MGH Capit. episc. 2 S. 232, 1–11).

21) Vgl. zum folgenden die von MAASSEN (wie oben Anm. 10) S. 47 publizierte Glosse: ne in infamia criminis remaneat, sed purgari desiderans, si minus voluerit, licet amplius V a presbyteris, a diaconibus tres, ab episcopo XII., vgl. ebd. S. 67. Siehe auch nächste Anm.

22) Über die Zahl der Eideshelfer finden sich im kirchlichen Recht nur wenige Bestimmungen. Aus in etwa zeitgenössischen Rechtsmaterien sind neben der in der vorigen Anm. genannten Glosse anzuführen: Hinkmar von Reims, Zweites Kapitular (oben Anm. 18) c. 24, der mit Reflex auf einen sachlich allerdings nicht ganz zutreffenden afrikanischen Kanon, in dem es um die Zahl der Urteiler geht, folgert, daß ein presbyter infamatus ... aut singulus aut cum duobus testibus aut cum aliis sex testibus se ipsum sacramento a mala opinione purget (S. 61, 1f.) und vor allem c. 8 des Mainzer Konzils von 852, in dem für einen Presbyter sechs, für einen Diakon drei Eideshelfer eiusdem ordinis festgelegt werden (MGH Conc. 3, hg. von W. HARTMANN, S. 246, 4ff., zur Sache ebd. Anm. 54).

- quinque vel septem bonis ac vicinis sacerdotibus^u exemplo²³ Leonis papae^v, vel eo amplius, si suo episcopo visum fuerit aut necesse^w propter *tumultum*²⁴ *populi* inesse^x prospexerit^y, et cum aliis bonis et iustis hominibus se^z sacramento coram^a populo super quattuor^b evangelia^c datum^d purgatum ecclesiae reddat^e. Si²⁵ quis autem scire desiderat, quales^f testes^g ad accusationem sacerdotum recipi debeant, et quicquid^h de accusatoreⁱ faciendum sit, pleniter in canonibus^j reperire^k poterit^l²⁶.

u) zu consacerdotibus *korr. P₁₈* v) folgt qui duodecim episcopos in sua purgatione abuit (habuit V₁₂) Bc (am linken Rand mit Einfügungszeichen nachgetragen) V₁₂ (von anderer Hand fol. 64^r bzw. 64^v am unteren bzw. oberen Blattrand nachgetragen), siehe die Abb. S. 59f.; derselbe Zusatz findet sich bei Hinkmar und, unabhängig von diesem, bei Isaak von Langres sowie in allen oben Anm. 8 genannten Rezeptionen, siehe dazu auch oben S. 43. w) necesse Av x) esse Av y) perspexerit Hinkmar BcGbM z) fehlt Av a) quoram Bc b) I^a III^{or} Av c) evangelium V₁₅ d) dato Hinkmar e) suus reddat episcopus Hinkmar f) folgt accusatores ac Hinkmar g) folgt et P₁₇ h) quid Hinkmar V₁₂; *korr. aus quicquid Bc* i) accusatione vel accusatore (vel -tore über der Zeile nachgetragen) Av j) Hinkmar fügt hinzu: et legibus, quibus una cum sacris canonibus sancta moderator ecclesia k) poterit reperire Hinkmar l) reperire BcGb (auf Rasur) V₁₄

23) Bis reddat (Zeile 5) vgl. c. 16 des Konzils von Hohenaltheim: ... exemplum sancti Leonis pape, qui supra IIII evangelia iurans coram populo se purgavit, *MGH Conc. 6, 1 S. 26, 12f. H. FUHRMANN nimmt ebd. Anm. 69 (dort auch weitere Lit. zum Reinigungseid Leos III.) Benedict als wahrscheinliche Vorlage an, weil hier „die zwei Elemente des Reinigungseides – Schwur auf die vier Evangelien und vor dem Kirchenvolk – vorhanden sind, während die Eidesleistung auf die vier Evangelien sonst nicht erwähnt wird“.*

24) tumultum populi Ex. 32, 17.

25) Bis zum Schluß rezipiert am Anfang von c. 4 in *De presb. crim.*, *MIGNE PL 125 Sp. 1094D–1095A.*

26) Zu einem eventuellen Bezug zu den *Capitula Angilramni* siehe oben Anm. 17.

sapia forpro praxter quod probant ipse accusator
 minim epozentis **¶** In gradibus suo epoz aut
 reliquis suis consacerdotibus si uel hominis & iustis de
 sua populat defuaplebe hominibus fuerit. Ne in
 crimis uampredicte suscipit onerem eam
 citibus aut quique septem bonis ac uicem facer
 dotibus ex emplice omni pape quiduo deo Epoz in sua puz
 doctibus. **¶** Et hoc in nomine dicitur. **¶** In pro ergo sacerdos si suscipit a
 A. 1.

Sacerdos
 quoniam
 in quibus
 et quibus
 aut si
 vult deo

2
 in habuit. uel eo aplur fituo epoz
 uisum fuerit. aut uenerit se ppe cum uelati pap alii uer
 pro p ex erit uel alii boni & iustis hominibus
 etiam to conpopulo sup quat tuor euangeliada
 pur gatu ex lege reddat. Si quis autem se uer de p dera
 quid est testor ad dace ueritate sacerdotum cupide bea
 quid de ueritate facere facienda sit. plenam can
 mbis repperit poterit. **XXVII**
¶ Et hoc in nomine dicitur. **¶** In pro ergo sacerdos si suscipit a
 A. 1.

Benedictus Levita 1, 36 Cod. Vat. Reg. lat. 447 fol. 64^r bzw. 64^v, Nachtrag: qui duodecim –
 si suo episcopo (vorgeschaltete Zeile fol. 64^v)